



Base Erosion And Profit Shifting - BEPS

Handlungsbedarf für den Mittelstand

März 2016



SCHLECHT UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Inhaltsverzeichnis

	<u>Folie</u>
I. Hintergrund und Bedeutung: BEPS	3
II. Zugrundeliegende Zielsetzung	4
III. Zu erwartende Folgen	5
IV. BEPS Zeitplanübersicht	6
V. Deutscher Mittelstand und BEPS	7
VI. 15 Aktionspunkte des Maßnahmenkatalogs	8
VII. Die relevanten Aktionspunkte 4, 7, 8-10 und 13	9-15
VIII. Umsetzung in Deutschland	16
IX. Ausblick	17

I. Hintergrund und Bedeutung: BEPS (I/II)

- Die Beseitigung rechtlicher, wirtschaftlicher, politischer und zeitlicher Schranken des grenzüberschreitenden Handels, Kapitalverkehrs und Niederlassungsbeschränkungen haben Unternehmen dazu bewogen sich international auszurichten. Dies gilt in besonderem Maße für den deutschen Mittelstand („globale Wertschöpfungskette“).
- Während der Handel und multinationale Unternehmen global agieren, bleibt das Steuerrecht national orientiert („Kleinstaaterei“).
- Die steuerrechtliche Territorialität stellt eine Erschwernis für die wirtschaftlichen Tätigkeiten grenzüberschreitender Konzern dar. Hierbei hat das Nebeneinander der Kernprinzipien des Internationalen Steuerrechts – Welteinkommens- und Quellenbesteuerungsprinzip – die Gefahr der Doppel- und Mehrfachbesteuerung zur Folge.
- Versuch der Beseitigung bzw. Reduzierung steuerbedingter Beschränkungen des internationalen Handels durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und OECD Verrechnungspreis-Grundsätzen. Neben dem nicht bestehenden Schutz gegenüber Nicht-DBA-Ländern (bspw. Brasilien) führen DBA Verständigungsverfahren ohne Einigungszwang und mangelnde zwischenstaatliche Abstimmung zu weiterhin bestehenden Unsicherheiten und der Gefahr einer Mehrfachbesteuerung.
- Steuergestaltung als Maßnahme zur Beseitigung von Doppelbesteuerung.

I. Hintergrund und Bedeutung: BEPS (II/II)

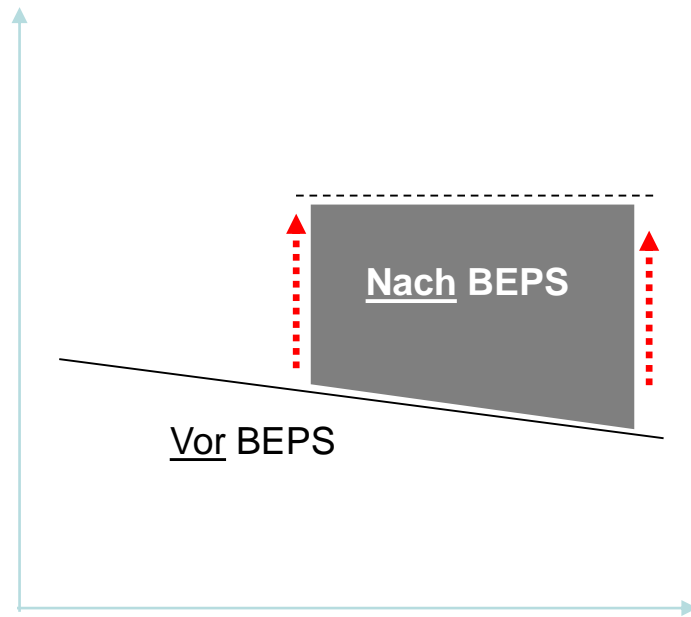
- Unter BEPS (**B**ase **E**rosion and **P**rofit **S**hifting) versteht man die geplante Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen multinationaler Konzerne.
- Laut OECD stellt die Erosion der Steuerbasis eine Bedrohung für Steuereinkünfte, Steuersouveränität und Steuerfairness dar. Die Steuerplanung multinationaler Unternehmen hat stark zugenommen. Besondere Aufmerksamkeit in der öffentlichen Wahrnehmung erfuhren insbesondere global agierende Konzerne, die ihre steuerliche Belastung aufgrund grenzüberschreitender Gestaltungen stark minimierten (Apple 2%, Amazon <1%).
- Diese Gestaltungen haben die Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zur Folge, die solche Steuergestaltungen nicht nutzen und eine sich aus diesem Umstand im Verhältnis höhere Steuerlast tragen. Besondere Bedeutung hat dies für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU).
- Als Hauptgrund vorgenannter Entwicklungen wurde die fehlende Abstimmung der internationalen Steuerrechtsordnungen identifiziert. Die G20 sowie die OECD haben hierzu eine Initiative zur Bekämpfung steuerschädlicher Praktiken multinationaler Unternehmen ausgerufen.

II. Zugrundeliegende Zielsetzung

- Am 08.10.2015 hat die OECD auf dem Treffen der G20-Finanzminister in Peru ihre finalen Ergebnisse zum Projekt „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) veröffentlicht. Der Ergebnisbericht spiegelt die Entwicklungen seit der Veröffentlichung des BEPS-Aktionsplans im Juli 2013 wieder. Insgesamt beteiligten sich 62 Staaten (alle Staaten der OECD und der G20, aber auch Entwicklungs- und Schwellenländer) an der Erstellung eines mehrstufigen Maßnahmenplans mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Steuerpraktiken.
- Die von den G20 sowie der OECD ausgerufene BEPS-Initiative zur Bekämpfung steuerschädlicher Praktiken wurde mit der Identifizierung von 15 Aktionsplänen als Handlungsmaßnahmen konkretisiert. Hierbei haben die meisten Maßnahmen das Ziel, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu identifizieren und zu verhindern.
- Entsprechend der Verlautbarung der OECD wird die Umsetzung des Maßnahmenpakets dazu führen, dass zukünftig der Ort, an dem steuerpflichtige Gewinne ausgewiesen werden, besser mit dem Ort übereinstimmt, an dem die tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und Wertschöpfung stattgefunden haben.

III. Zu erwartende Folgen

Effective Tax Rate (ETR)



Folgen für KMUs:

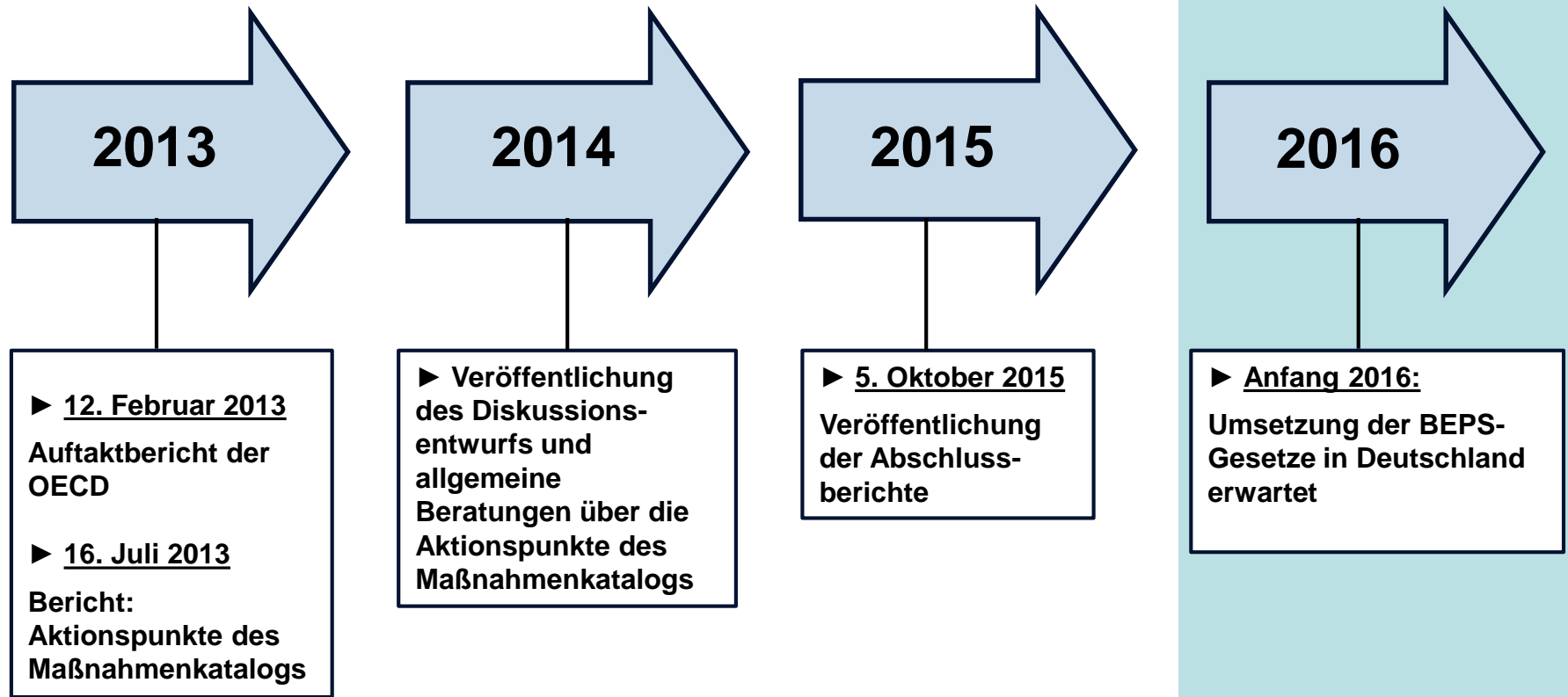
- Erhöhung des effektiven Steuersatzes (ETR)
- Erhöhte Compliance Anforderungen
- Erhöhte personelle und finanzielle Anforderungen

Wesentliche Änderungen lt. OECD

- Beschränkung des Zinsabzugs
- Vermeidung hybrider Finanzierungsstrukturen
- Absenkung der Betriebsstättenchwelle
- Einführung neuer Maßnahmen zur Begrenzung abkommensrechtlicher Erleichterungen
- Veränderung der Verrechnungspreisregelungen (insb. Dokumentation)
- Einführung einer Country-by-Country-Reporting (CbCR)

Nicht alle Maßnahmen sind für KMU von Relevanz!

IV. BEPS Zeitplanübersicht (I/II)



- Am 12.02.2013 hat die OECD den Auftaktbericht „Addressing Base Erosion and Profit Shifting“ veröffentlicht, in dem die bestehenden steuerlichen Regelungen dahingehend untersucht werden, inwieweit sie Möglichkeiten zur Verlagerung von Gewinnen abweichend vom Ort der tatsächlichen operativen Tätigkeiten bieten.
- Die OECD hat am 19.07.2013 den Aktionsplan Base Erosion and Profit Shifting veröffentlicht.
- Am 08.10.2015 hat die OECD auf dem Treffen der G20-Finanzminister in Peru ihre finalen Ergebnisse zum Projekt „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) veröffentlicht
- Am 28.1.2016 hat nunmehr die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung des BEPS-Maßnahmenkatalogs veröffentlicht. Dieser baut auf den Vorschlägen der OECD auf und soll in eine verbindliche Richtlinie kurzfristig umgesetzt werden, die ab 1.1.2017 bereits von den Mitgliedsstaaten zu beachten sein soll.
- Allerdings müssten hierfür alle 28 Mitgliedsstaaten zuvor zustimmen, was in der aktuellen Verfassung der EU kaum möglich erscheint. Es ist deshalb allenfalls mit einer teilweisen Umsetzung in 2016 zu rechnen.

V. Deutscher Mittelstand und BEPS

- Auf der Grundlage eines Aktionsplans mit 15 Handlungsfeldern wurden seit 2013 konkrete Handlungsempfehlungen als Leitlinien für die Steuergesetzgebung gegen schädlichen Steuerwettbewerb der Staaten und gegen aggressive Steuerplanung international tätiger Unternehmen erarbeitet.
- Das BEPS-Projekt wurde im Oktober 2015 abgeschlossen. Der konkrete Umsetzungsbedarf in Deutschland wird gegenwärtig geprüft.
- Die im Rahmen des BEPS-Projekts formulierten Aktionspunkte haben auch besondere Relevanz für den deutschen Mittelstand. Hier sind von besonderer Bedeutung:
 - ▶ Aktionspunkt 4: **Verhinderung von Steuerverkürzungen beim Zinsabzug**
 - ▶ Aktionspunkt 7: **Aktualisierung des Betriebsstättenbegriffs**
 - ▶ Aktionspunkte 8-10: **Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungsergebnissen**
 - ▶ Aktionspunkt 13: **Dokumentation für Verrechnungspreisermittlungen**

VI. 15 Aktionspunkte des Maßnahmenkatalogs



1. Besteuerung der digitalen Wirtschaft

2. Verhinderung doppelter Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen

3. Internationale Standards für die Hinzurechnungsbesteuerung

4. Verhinderung von Steuerverkürzungen beim Zinsabzug

5. Arbeiten gegen schädlichen Steuerwettbewerb

6. Unrechtmäßige Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen

7. Aktualisierung des Betriebsstättenbegriffs

8. Verrechnungspreisleitlinien für immaterielle Wirtschaftsgüter

9. Verrechnungspreisleitlinien zu Risiko- und Kapitalzuordnungen

10. Verrechnungspreisleitlinien bei Risiko behafteten Transaktionen

11. Methoden der Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen

12. Verbesserung der Transparenz im Hinblick auf aggressive Steuerplanungen

13. Dokumentation für Verrechnungspreisermittlungen

14. Zusammenarbeit in Verständigungs- und Schiedsverfahren

15. Entwicklung einer multilateralen Vertragsgrundlage für die BEPS-Umsetzung

4 **Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Abzug von Zins- oder sonstigen finanziellen Aufwendungen**

Die neuen Vorschriften könnten die Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen einschränken. So soll vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Zinsaufwendungen in steuerlicher Hinsichtlich dazu geeignet sind – insbesondere in grenzüberschreitenden Konzernstrukturen - Steuersubstrat international zu verlagern, in Aktionspunkt 4 Gewinnverkürzungen durch den Abzugs von Zins- oder sonstigen finanziellen Aufwendungen begrenzt werden.

Die Empfehlung beschränkt den Nettoabzug für Zinszahlungen auf einen Prozentsatz von 10-30 % des EBITDA. Im Wesentlichen knüpfen die Nettozinsabzüge einer Konzerneinheit direkt an die steuerpflichtigen Einkünfte an. Ausnahme- und Erweiterungsregelungen – ähnlich der Escape-Klauseln des § 4h Abs. 2 EStG – sind vorgesehen.

Es ist nicht absehbar, inwieweit sich Auswirkungen auf die deutsche Zinsschrankenregelung ergeben.

7 Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte

Doppelbesteuerungsabkommen sehen im Allgemeinen vor, dass die Gewinne eines ausländischen Unternehmens in einem Staat nur steuerpflichtig sind, soweit das betreffende Unternehmen in diesem Staat eine Betriebsstätte unterhält, der die Gewinne zugerechnet werden können. Nicht jede unternehmerische Tätigkeit im ausländischen Staat sollte bisher zu einer Betriebsstätte führen, da dies einen deutlich erhöhten administrativen Aufwand für ein Unternehmen bedeutete.

Durch eine Überarbeitung des Begriffs "Begründung einer Betriebsstätte" in Art. 5 OECD-MA, soll eine vermeintlich „gekünstelte“ Vermeidung eines Betriebsstättenstatus verhindert werden. Mit diesen Änderungen wird gegen Methoden vorgegangen, die benutzt werden, um den steuerlichen Anknüpfungspunkt in unangemessener Weise zu umgehen. Dies geschieht vor allem, indem Vertriebsunternehmen durch Kommissionäre ersetzt werden oder durch eine künstliche Aufteilung von Geschäftstätigkeiten. Besondere Rechnung wird der steuerlichen Behandlung digitalisierter Geschäftstätigkeiten getragen.

8-10

Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen

Schon heute sind in Betriebsprüfungen internationaler Unternehmen die Verrechnungspreise ein zentraler Diskussionspunkt. Die Finanzverwaltung zweifelt regelmäßig die vereinbarten Verrechnungspreise an.

Der international anerkannte Standard zur Bestimmung sachgerechter Verrechnungspreise ist der Fremdvergleichsgrundsatz. Für Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen sind diejenigen Bedingungen anzusetzen, die in vergleichbaren Geschäftsvorfällen zwischen voneinander unabhängigen Dritten vereinbart worden wären.

Dadurch soll verhindert werden, dass multinationale Unternehmen durch Festlegung fremdunüblicher Bedingungen, insbesondere durch zu hohe oder zu niedrige Verrechnungspreise Besteuerungssubstrat zwischen den Staaten willkürlich verlagern können.

8-10

Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen

Der Abschlussbericht sieht in den Aktionspunkten 8-10 überarbeitete Leitlinien vor, die sicherstellen sollen, dass die Verrechnungspreisregelungen eine bessere Übereinstimmung der erzielten Betriebsgewinne mit den dazugehörigen tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten gewährleisten.

Die in Art. 9 OECD-MA bestehenden Verrechnungspreisstandards sowie der Fremdvergleichsstandard wurden gestärkt.

Die OECD fokussiert sich hierbei auf drei Kernbereiche:

- **Aktionspunkt 8:** Betrifft, die häufig schwer zu bewertenden, Verrechnungspreisfragen im Zusammenhang mit konzerninternen Geschäftsvorfällen, die immaterielle Werte betreffen. Fehlzurechnungen der Gewinne, die mit wertvollen immateriellen Werten erzielt wurden, haben in erheblichem Maße zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung beigetragen.

8-10

Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen

- **Aktionspunkt 9:** Vertragliche Risikoaufteilungen werden nur dann anerkannt, wenn sie sich auf tatsächliche Entscheidungsprozesse und somit eine effektiv ausgeübte Kontrolle über diese Risiken stützen.
- **Aktionspunkt 10:** Befasst sich mit anderen Risikobereichen und insbesondere dem vorhandenen Spielraum, um Gewinnzurechnungen zu begegnen, die aus nicht wirtschaftlich vernünftigen konzerninternen Geschäftsvorfällen resultieren, dem Spielraum, um gezielt gegen eine Nutzung von Verrechnungspreismethoden vorzugehen, die dazu führt, dass Gewinne von den wirtschaftlich wichtigsten Aktivitäten des multinationalen Konzerns abgezogen werden, sowie der Verwendung bestimmter Arten von Zahlungen zwischen Mitgliedern des multinationalen Konzerns (z.B. Verwaltungsgebühren und Konzernumlagen), um die Gewinne ohne Übereinstimmung mit der Wertschöpfung zu verkürzen.

13 Überarbeitung der Verrechnungspreisdokumentation

Die Verrechnungspreisdokumentationen sollen für die Finanzverwaltungen noch transparenter gestaltet werden müssen, insbesondere in Bezug auf die gewählten Verrechnungspreismethoden, die Höhe und die Begründung der Verrechnungspreise.

Dazu wurde ein 3-stufiger, standardisierter Ansatz geschaffen:

► Die Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation verlangen von multinationalen Unternehmen, dass sie den Steuerverwaltungen übergeordnete Informationen über ihre weltweite Geschäftstätigkeit und Verrechnungspreispolitik liefern, die in einer „Stammdokumentation“ („**Master File**“) zusammenzufassen sind, die allen zuständigen Steuerverwaltungen zur Verfügung stehen muss.

► Außerdem verlangen sie, dass eine stärker geschäftsvorfallbezogene Verrechnungspreisdokumentation geliefert wird, und zwar in einer für jeden Staat zu erstellenden landesspezifischen Dokumentation („**Local File**“), in der alle wesentlichen Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Dritten, die Beträge, um die es bei diesen Geschäftsvorfällen geht, sowie die Analysen der Verrechnungspreisbestimmung, die das multinationale Unternehmen in Bezug auf diese Geschäftsvorfälle vorgenommen hat, genannt sind.

13 Überarbeitung der Verrechnungspreisdokumentation

► Ergänzend ist für multinationale Unternehmen eine länderbezogene Berichterstattung (**Country-by-Country-Reporting - CbCR**). Die Daten des CbCR sollen allen Steuerverwaltungen einen Überblick über die globale Aufteilung der Erträge und Steuern bieten und werden zwischen den Staaten ausgetauscht. Der Mittelstand sollte aber von diesen Regelungen nicht betroffen sein, weil der Bericht voraussichtlich nur von Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 750 Mio. € erstellt werden muss.

Die EU-Kommission hat am 08.03.2016 in Brüssel Einigung auf den automatischen Informationsaustausch über länderbezogene Berichte erzielt. Dieser betrifft multinationale Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. €. Diese Konzerne werden – erstmals für das Steuerjahr 2016 – Daten wie Umsätze, Gewinne und bezahlte Steuern länderweise aufschlüsseln und der Steuerbehörde ihres Sitzlandes bekanntgeben müssen.

VIII. Umsetzung in Deutschland (I/II)

- Vor dem Hintergrund der aufgezeigten BEPS-Maßnahmen ist insoweit unklar, wie Deutschland die Maßnahmen konkret umsetzen wird. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass Deutschland bereits zahlreiche Missbrauchsinstrumente im nationalen Steuerrecht eingefügt hat.
- Daher sollte die Umsetzung der BEPS-Maßnahmen im Vergleich zu anderen Staaten eher von geringerem Umfang sein. So handelt es sich bei den jetzigen existierenden Missbrauchsvermeidungsvorschriften bspw. um Vorschriften des Außensteuergesetzes (AStG), die Rückfallklauseln des § 50d Abs. 3 und 8 bis 11 EStG sowie die sog. Entstrickungsbesteuerung.
- Auf Basis der gegenwärtigen Entwicklungen der BEPS-Initiative zeichnen sich insbesondere Änderungen bei der Vorschrift des § 90 Abs. 3 AO ab, welche die Verpflichtung zur Erstellung einer sog. Verrechnungspreisdokumentation beinhaltet. Der BEPS-Aktionspunkt 13 verlangt eine Unterteilung der Verrechnungspreisdokumentation in ein Master und Local File sowie in ein Country-by-Country-Reporting (CbCR).

VIII. Umsetzung in Deutschland (II/II)

- Fraglich erscheint die Notwendigkeit der Anpassung der nationalen Zinsschrankenregelung des §§ 4h EStG, 8a KStG.
- Ferner wird die Einführung einer „Lizenzschranke“ als eine weitere Handlungsoption diskutiert. Diese würde den Nichtabzug von Betriebsausgaben anordnen, sofern der korrespondierende Lizenzertag beim empfangenden verbundenen Unternehmen niedrig besteuert wird. Alternativ wird in diesem Zusammenhang auch der Vorschlag einer „Patentbox“ diskutiert.
- Bis Ende 2016 soll ein internationales Abkommen („Multilaterales Instrument“) verhandelt werden, mit dem die bestehenden DBA an BEPS angepasst werden.

IX. Ausblick (I/II)

- Nachdem die OECD ihre Empfehlung im Oktober 2015 veröffentlicht hat, haben vereinzelte Staaten nunmehr mit der Umsetzung der Steuerreformen begonnen. Am 28.1.2016 hat der zuständige EU-Kommissar die geplanten Maßnahmen der EU-Kommissionen zur Umsetzung des BEPS-Aktionsplans vorgelegt.
- Die von der OECD und G20 veröffentlichten Maßnahmen umfassen teils neue, teils modifizierte Standards auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts.
- Der Erfolg des Maßnahmenpakets ist an die konsistente und koordinierte Umsetzung und Anwendung der getroffenen Übereinkünfte geknüpft.
- Da Deutschland in den letzten Jahren bereits robuste Abwehrregelungen eingeführt hat, erscheint eine generelle Verschärfung des deutschen Steuerrechts nicht notwendig. Deshalb sollten punktuelle Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Regelungen ausreichen, um die BEPS-Empfehlungen umzusetzen.

IX. Ausblick (II/II)

- Das Phänomen BEPS ist insgesamt ein Phänomen kapitalmarktgetriebener MNEs. Die Bekämpfung von BEPS dient primär der Wiederherstellung der Größenneutralität und ist insofern positiv für den Mittelstand.
- Das Bestreben der OECD, eine faire Verteilung der Steuerlast für Unternehmen aller Größenklassen, ist aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen des deutschen Mittelstands (KMU) zu begrüßen.
- Die Umsetzung einiger Maßnahmen drohen jedoch für mittelständische Unternehmen zu einem signifikanten administrativen Mehraufwand und damit verbundenen erhöhten Compliance-Kosten führen, so dass einzelne BEPS-Maßnahmen negative Auswirkungen auf den Mittelstand haben können.
- Besondere Bedeutung für den deutschen Mittelstand hat die Absenkung der Schwelle, ab der eine Auslandsbetriebsstätte angenommen wird, und die Überarbeitung der Verrechnungspreisvorgaben.
- Für den Mittelstand dürfte die Komplexität und der Beratungsaufwand weiter steigen, Compliance-Risiken dürften sich erheblich erhöhen.



Michael Schlecht, WP / StB

Partner

Tel.: +49 (0) 89 24 29 16 - 20

Mobil: +49 (0) 172 91 18 739

Fax: +49 (0) 89 24 29 16 - 99

Email: m.schlecht@schlecht-partner.de



Dr. Benjamin S. Cortez, LL.M., StB

Partner

Tel.: +49 (0) 711 3000 94 - 26

Mobil: +49 (0) 160 69 56 146

Fax: +49 (0) 711 3000 94 - 31

Email: b.cortez@schlecht-partner.de



Peter Schimpfky, StB

Fachberater für Unternehmensnachfolge Success (DStV e.V.)

Partner

Tel.: +49 (0) 89 24 29 16 - 40

Fax: +49 (0) 89 24 29 16 - 99

Email: p.schimpfky@schlecht-partner.de



Dr. Annette Zitzelsberger, StB

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Partner

Tel.: +49 (0) 89 24 29 16 - 42

Fax: +49 (0) 89 24 29 16 - 99

Email: a.zitzelsberger@schlecht-partner.de



Ihr Weg zu uns



Im Herzen der bayerischen Landeshauptstadt haben wir nunmehr seit 10 Jahren unseren Sitz in der Barer Str. 7, 80333 München. Unser Büro liegt im Zentrum Münchens zwischen dem Karlsplatz (Stachus) und dem Karolinenplatz.

Von München aus beraten wir bundesweit Unternehmer, Unternehmen und Privatpersonen in allen betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Belangen und prüfen mittelständische Unternehmen zu den unterschiedlichsten Anlässen.



Seit 2014 haben wir unsere Niederlassung in Stuttgart eröffnet. Sie finden uns im Zentrum Stuttgarts in der Forststr. 9, 70174 Stuttgart.

Vom Zentrum Stuttgarts betreuen wir mittelständische Unternehmen, Unternehmer und Privatpersonen ganzheitlich in Fragen der Betriebswirtschaft, der Finanzierung wie auch in steuerlichen Fragestellungen.

Unsere von Stuttgart aus betreute Mannschaft ist im ganzen Bundesgebiet ansässig. Auch betreuen wir ausländische Mandanten, mit Investitionen in Deutschland.

Abonnieren Sie unsere Newsletter



Schlecht und Partner

München



Schlecht und Partner

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Barer Str. 7
80333 München

Tel.: +49 (0)89 24 29 16 - 0
Fax: +49 (0)89 24 29 16 - 99

E-mail: info@schlecht-partner.de

Internet: www.schlecht-partner.de

[Ihr Weg zu uns nach München](#)

Schlecht und Partner

Stuttgart



Schlecht und Partner

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Forstr. 9 (Bosch Areal)
70174 Stuttgart

Tel.: +49 (0)711 18 56 75 42
Fax: +49 (0)711 18 56 74 50
Mobil: +49 (0)160 69 56 146

E-mail: info@schlecht-partner.de

Internet: www.schlecht-partner.de

Hinweise zu dieser Präsentation

Diese Präsentation kann die Ergebnisse unserer Untersuchung naturgemäß nur zusammenfassend darstellen. Sie beruht auf den uns überlassenen Unterlagen und mündlich erteilten Auskünften. Für den Fall, dass der dieser Präsentation zugrunde liegende Sachverhalt oder die getroffenen Annahmen unzutreffend sind oder sich ändern, kann sich dies auf die Gültigkeit der Aussagen der vorliegenden Präsentation auswirken.

Diese Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Diese Präsentation wurde ausschließlich für unseren Mandanten im Rahmen der mit unserem Mandanten geschlossenen Mandatsvereinbarung erstellt. Sie ist nicht dazu bestimmt, Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Dritten gegenüber übernehmen wir keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten (keine Dritthaftung), es sei denn, wir haben einem Dritten gegenüber im Vorhinein schriftlich etwas Abweichendes bestätigt.